

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 19. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2025)

zum Thema:

**Sicherheitsleistungen/Kautionen für Genehmigungen von Straßenlandnut-
zungen**

und **Antwort** vom 4. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. September 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23607
vom 19.08.2025
über Sicherheitsleistungen/Kautionen für Genehmigungen von Straßenlandnutzungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind bzw. an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben werden.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Das Berliner Straßengesetz regelt die mögliche Sondernutzung von öffentlichem Straßenland. Zu dieser Sondernutzung gehören auch Baustelleneinrichtungen wie Gerüste zur Balkon- und Fassadensanierung. In § 11 Abs. 4 ist geregelt, dass eine Sicherheitsleistung gefordert werden kann.

Frage 1:

Wird eine Genehmigung zur Straßenlandnutzung grundsätzlich an eine Sicherheitsleistung/Kaution geknüpft?

Antwort zu 1:

Nein. Gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) kann die Sondernutzungserlaubnis erforderlichenfalls von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Der zuständigen Behörde steht somit ein Ermessen zu.

Frage 2:

In welchen konkreten Fällen/Nutzungsarten wird für die Genehmigung von Straßenlandnutzungen eine Sicherheitsleistung/Kautionsleistung gefordert?

Frage 4:

Ist das Aufstellen von Baugerüsten zur Fassaden-/Balkonsanierung auf öffentlichem Straßenland grundsätzlich kautionsbehaftet oder gibt es einen Ermessensspielraum? Wenn ja, welchen?

Antwort zu 2 und 4:

Sicherheitsleistungen dienen im Grundsatz dazu, das Kostenrisiko für das Land Berlin zu reduzieren, welches durch eine Sondernutzung gegeben ist. Ob eine Sicherheitsleistung gefordert wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dies kann zum Beispiel erforderlich sein, wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Beschädigungen des öffentlichen Straßenlandes eintreten werden oder ein Insolvenzrisiko des Sondernutzers die spätere Kostenübernahme der Schadensbeseitigung oder die Entfernung der Sondernutzung aus dem öffentlichen Straßenland gefährdet. Auch sonstige Erfahrungen mit der nicht fristgerechten Beräumung von Flächen nach Auslaufen regelmäßig erteilter Sondernutzungserlaubnisse kann die Erhebung einer Sicherheitsleistung erforderlich machen.

Frage 3:

Welche jeweiligen Beschlusslagen sind Grundlage von Entscheidungen zur Einforderung von Kautionsleistungen?

Antwort zu 3:

Die Bezirksämter von Berlin haben Folgendes mitgeteilt:

Charlottenburg-Wilmersdorf	Die Forderung zur Hinterlegung von Sicherheitsleistungen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Dadurch ist ein angemessener und verhältnismäßiger Umgang gewahrt.
Lichtenberg	Ob und in welcher Höhe eine Sicherheitsleistung eingefordert wird, entscheidet der konkrete Einzelfall.
Marzahn-Hellersdorf	Sicherheiten werden auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 Berliner Straßengesetz erhoben.
Mitte	Etwaige Beschlusslagen sind nicht bekannt. Es wird wie oben beschrieben verfahren.
Neukölln	Zur Sondernutzung in Form von Wahlwerbung hat das Bezirksamt Neukölln einen Bezirksamtsbeschluss gefasst. Darüber hinaus entscheidet die Verwaltung hier in eigenem Ermessen, ausgehend vom Berliner Straßengesetz. Dabei spielt die Wahrscheinlichkeit von Folgeschäden und -kosten eine wesentliche Rolle.
Pankow	Es gibt dazu keine Beschlüsse in Pankow.

Reinickendorf	Ausnahmsweise wird eine Sicherheitsleistung erhoben, wenn die Art der Sondernutzung erfahrungsgemäß ein besonderes Risiko von Beschädigungen oder Beeinträchtigungen erwarten lässt. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Wahlwerbung, die Werbung durch Zirkusunternehmen, die Aufstellung von Kiosken sowie die Installation von E-Ladesäulen. Im Bezirksamt Reinickendorf sind darüber hinaus keine konkreten Beschlusslagen definiert worden.
Spandau	Eine pauschale Beantwortung ist diesbezüglich nicht möglich. Grundsätzlich kann gemäß § 11 Abs. 4 BerlStrG eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Dabei ist stets der Einzelfall zu betrachten.
Steglitz-Zehlendorf	Es wird individuell von Seiten des Fachbereichs Tiefbau geprüft, ob und in welchem Umfang eine Kautions sinnvoll und angemessen erscheint. In der Regel wird eine Kautions gefordert, wenn durch die erlaubte Sondernutzung Schäden am öffentlichen Straßenland nach Beendigung der Sondernutzung zu erwarten sind. Dies betrifft im Wesentlichen Baumaßnahmen, die Herstellung von Gehwegüberfahrten, die Nutzung von Kiosken oder auch Veranstaltungen wie z.B. den Weihnachtsmarkt vor dem Forum Steglitz. Dabei schlägt der zuständige Bezirksingenieur/die zuständige Bezirksingenieurin üblicherweise vor, ob und in welcher Höhe eine Kautions erhoben werden sollte. Die sachbearbeitende Stelle für Sondernutzungen entscheidet mit Erstellung des Bescheides über die Kautions.
Tempelhof-Schöneberg	Die technische Einschätzung des Straßenbaulastträgers ist entscheidend.
Treptow-Köpenick	Die Forderung an Dritte, Investoren, Bauherren in Bezug auf Sicherheitsleistungen stehen im Einklang mit dem Berliner Straßengesetz.

Frage 5:

Woran wird die Höhe von Sicherheitsleistungen/Kautionen zur Straßenlandnutzung bemessen? Bitte nach Nutzungsarten aufteilen.

Antwort zu 5:

Die Bezirksämter von Berlin haben Folgendes mitgeteilt:

Charlottenburg-Wilmersdorf	Eine pauschalierte Betrachtung ist weder geboten noch sachgerecht. Vielmehr hängt die Höhe der festzusetzenden Sicherheitsleistungen immer von den Umständen des Einzelfalls ab (siehe Beantwortung zu 2. und 3.).
Lichtenberg	Eine Sicherheitsleistung als Bedingung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis soll im Fall von Beschädigungen der öffentlichen Straße oder sonstigen Ereignisse (Insolvenzen etc.), die im Zuge dieser Sondernutzung auftreten können, verhindern, dass dem Land Berlin ein Schaden entsteht und soll sicherstellen, dass der ordnungsgemäße

	<p>Zustand der öffentlichen Straße nach Beendigung der Sondernutzung wiederhergestellt wird. Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich demnach nach der Art der Sondernutzung und dem damit verbundenen Eingriff und Risiko, dem Flächenumfang und aktuellen Preisen (z. B. Straßenbaupreise).</p> <p>Bei einem Baugrubenverbau im öffentlichen Straßenland wird regelmäßig eine Sicherheitsleistung verlangt. Damit wird sichergestellt, dass der Verbau wieder entfernt wird bzw. die Gebühr für den Verbleib gemäß Sondernutzungsgebührenverordnung hinterlegt ist. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Arbeiten die Straße wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt wird. Hierfür wird zusätzlich ein aktueller Quadratmeterpreis für die Herstellung der Straße für die Sicherheitsleistung angesetzt.</p>
Marzahn-Hellersdorf	Die Höhe der Sicherheitsleistung hängt von Art und Umfang der Sondernutzung ab (z.B. Flächengröße, Bauwerksgröße, Material, Entsorgungskosten).
Mitte	Die Höhe der Sicherheitsleistung wird anhand der zu erwartenden Wiederherstellungskosten für den jeweils vorhandenen Straßenaufbau bemessen, also z.B. einen Gehweg, eine Fahrbahn oder eine provisorische Gehwegüberfahrt. Hierfür wurden intern gestaffelte Sätze pro Quadratmeter festgelegt, so dass sich aus der Multiplikation mit der Fläche die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt. In Abhängigkeit von der Höhe der ermittelten Sicherheitsleistung gibt es dann noch einen Zuschlag für die Bauverwaltungskosten.
Neukölln	Ausgehend von Größe und Umfang einer Straßenlandnutzung können die Beträge variieren (siehe hierzu auch Antwort zu den Fragen 3 und 4). Eine Auswertung nach Nutzungsarten ist weder in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit noch mit vertretbarem Personalaufwand leistbar.
Pankow	Ausschlaggebend ist hierbei immer die Größe der beanspruchten Fläche, welche als Sondernutzungsfläche dient. Weiterhin ist die Art der Befestigung von Bedeutung, da die Wiederherstellung einer befestigten Fläche, unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik, weitaus höhere Wiederherstellungskosten verursacht als bei einer unbefestigten Fläche.
Reinickendorf	Die Höhe sämtlicher Sicherheitsleistungen richtet sich bei allen Nutzungsarten nach den voraussichtlichen Kosten für die ordnungsgemäße Wiederherstellung des öffentlichen Straßenlandes.
Spandau	Eine pauschale Antwort zur Höhe von Sicherheitsleistungen ist hier nicht möglich. Grundsätzlich kann gemäß § 11 Abs. 4 BerlStrG eine Sicherheitsleistung gefordert werden, zur Höhe führt das Berliner

	Straßengesetz nichts aus. Hier ist wie ausgeführt der Einzelfall zu betrachten.
Steglitz-Zehlendorf	Die Höhe der Sicherheitsleistung muss im Hinblick auf die evtl. entstehenden Schäden am Straßenkörper oder einen evtl. möglichen Rückbau durch den Straßenbaulastträger angemessen sein. Im Falle von erlaubten Gehwegüberfahrten werden üblicherweise 1.500 - 2.000 € erhoben, bei Kiosken auf öffentlichem Straßenland ca. 2.000 - 3.000 € je nach Größe im Einzelfall.
Tempelhof-Schöneberg	Die Höhe orientiert sich an den durchschnittlichen Wiederherstellungskosten der genutzten Fläche in Abhängigkeit von der jeweilig vorhandenen Befestigungsart.
Treptow-Köpenick	Es wird nicht nach Art der Flächennutzung unterschieden, sondern nach Straßennetz. Des Weiteren wird zwischen Gehweg und Straßenfahrbahn unterschieden.

Frage 6:

Eine Sicherheitsleistung/Kaution bei Genehmigungen zur Straßenlandnutzung für Baugerüste soll dazu dienen, eventuelle Schäden am öffentlichen Straßenland ausgleichen zu können.

- Wer stellt wann fest, ob es zu Schäden durch ein Baugerüst gekommen ist?
- Gibt es seitens des Bezirksamtes generell vor Genehmigung der Sondernutzung ein Pflaster-/Zustandsprotokoll zum aktuellen Zustand des zu nutzenden öffentlichen Straßenlandes? Wenn ja, wer übernimmt die Kosten? Wenn nein, auf welcher Grundlage wird dann ein potentieller Schaden ermittelt?
- In wie vielen Fällen wurden Schäden seit 2021 in o.a. Sinn festgestellt und mussten durch Nutzung der Sicherheitsleistung ausgeglichen werden? Bitte aufgeteilt nach Bezirken angeben.

Antwort zu 6:

Die Bezirksämter von Berlin haben Folgendes mitgeteilt:

Charlottenburg-Wilmersdorf	<p>a. Die Feststellung erfolgt durch den zuständigen Bezirksingenieur - im Vertretungsfall durch den zuständigen Bauaufseher für den jeweiligen Bereich.</p> <p>b. Insbesondere bei umfangreicheren Baumaßnahmen mit den entsprechenden Inanspruchnahmen größerer Straßenlandflächen sind sogenannte Pflasterprotokolle gängige Praxis. Der hierbei entstehende Aufwand bildet sich in der Höhe der Verwaltungs- bzw. Bearbeitungsgebühr ab.</p> <p>c. Eine sachgerechte Ermittlung ist im Rahmen der Fristsetzung nicht möglich.</p>
Lichtenberg	a. Der für die Straßenunterhaltung/-aufsicht zuständige Fachbereich im Bezirk während bzw. zum Abschluss der Sondernutzung. Die Kontrollkapazitäten der Straßenbaubehörden sind jedoch aufgrund der

	<p>gravierenden Personalengpässe sowie der wachsenden Bautätigkeit in der Stadt stark begrenzt.</p> <p>b. Die Beweispflicht liegt beim Sondernutzer. Der für die Straßenunterhaltung zuständige Fachbereich im Bezirk verweist bei Erfordernis im Vorfeld auf die Notwendigkeit eines Pflasterprotokolls. Zuständig für die Erstellung eines Pflasterprotokolls ist der Sondernutzer in Abstimmung mit der Straßenbaubehörde. Wird kein Pflasterprotokoll erstellt und Mängel im Anschluss der Sondernutzung festgestellt, muss der Sondernutzer beweisen, dass dieser Mangel oder Schaden schon vor Beginn der Sondernutzung bestanden hat. Andernfalls ist der Sondernutzer dem Land Berlin gegenüber schadensersatzpflichtig.</p> <p>c. Die Nutzung der Sicherheitsleistung zur Beseitigung von Schäden durch eine Sondernutzung setzt voraus, dass sich der Sondernutzer weigert, den Schaden selbst zu beheben. Seit 2021 ist dem für die Straßenunterhaltung zuständigen Fachbereich im Bezirk kein solcher Fall bekannt.</p>
Marzahn-Hellersdorf	<p>a. Das öffentliche Straßenland wird in regelmäßigen Zeitabständen durch Mitarbeiter des Straßen- und Grünflächenamtes (SGA) kontrolliert; hierbei können schon Schäden während der Nutzungsdauer festgestellt werden. Nach Beendigung der Sondernutzung erfolgt eine Übernahmebegehung der Nutzungsfläche, bei der mögliche Schäden protokolliert werden.</p> <p>b. Ein Pflasterprotokoll wird generell vor der Sondernutzung durchgeführt. Es liegt im Ermessungsspielraum des Straßenbaulastträgers darauf zu verzichten. Die Kosten des SGA sind über die Verwaltungskosten abgedeckt. Mögliche Kosten des Antragstellers sind durch diesen selbst zu tragen.</p> <p>c. Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf werden für die Sondernutzung von Baugerüsten keine Sicherheitsleistungen gefordert, daher liegen keine derartigen Fälle vor.</p>
Mitte	<p>a. Die Feststellungen erfolgen durch Inaugenscheinnahme. Sollte es keine Rückmeldung des Sondernutzenden selbst geben, wird ein Schaden dann spätestens am Ende durch Inaugenscheinnahme im Rahmen des Kontrollauftrages durch das Straßen- und Grünflächenamt (Tiefbaubereich) bzw. bei einem Termin zur Rücknahme der Sondernutzungsflächen festgestellt.</p> <p>b. Der Sondernutzende wird im Rahmen der Genehmigung (Nebenbestimmungen in der Erlaubnis) darauf hingewiesen, dass ein Pflasterprotokoll im Beisein eines</p>

	<p>Mitarbeitenden des Straßen- und Grünflächenamtes erstellt werden sollte. Erfolgt von Seiten des Sondernutzenden keine Terminanfrage zu einer gemeinsamen Besichtigung kann vorausgesetzt werden, dass sich die Straßenbefestigung vor Inanspruchnahme in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden hat.</p> <p>c. Es ist kein Fall bekannt. Der mögliche Rückgriff auf eine Sicherheitsleistung wird aber begrüßt, um, z.B. einen Gerüstabbau durch das Straßen- und Grünflächenamt nach langem Baustillstand und fehlender Reaktion seitens des Sondernutzenden, durchführen lassen zu können.</p>
Neukölln	<p>a. Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis wird durch das SGA Neukölln eine Kontrolle durchgeführt. Die bezirklichen Straßenbegeher und -begeherinnen prüfen dann, ob die Baumaßnahme tatsächlich beendet wurde und Schäden vorhanden sind.</p> <p>b. In den Nebenbestimmungen für Baumaßnahmen ist folgende Bestimmung zu finden: „Vor Benutzung ist der Zustand der Straßenlandflächen mit einem Vertreter des Straßen- und Grünflächenamtes – FB Tiefbau festzustellen und zu protokollieren.“ Erfolgt von Seiten des Sondernutzers kein Antrag zu einer gemeinsamen Besichtigung oder wird das Straßenland bereits benutzt, wird vorausgesetzt, dass sich die Straßenbefestigung vor Inanspruchnahme in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden hat. Werden nach der Abnahme der Flächen Schäden festgestellt, wird auf den Sondernutzungsnehmer zugegangen, um die Schadensübernahme zu klären.</p> <p>c. Fehlanzeige</p>
Pankow	<p>a. Bei der Schlussabnahme, also nach Beendigung der Baustelleneinrichtung bzw. bei Rückgabe der genutzten Fläche an den Straßenbaulastträger.</p> <p>b. Es werden nicht generell Pflasterprotokolle gefertigt. Wurde kein Pflasterprotokoll gefertigt, muss der Sondernutzer vor Aufstellung eines Baugerüsts einen evtl. vorhandenen Schaden am Pflaster dem Straßenbaulastträger mitteilen. Macht er dies nicht, ist von einem schadensfreien Zustand auszugehen. Die potentielle Schadenshöhe sind dann die Reparaturkosten, die aufgewendet werden müssen, um die Fläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.</p> <p>c. Hierzu wird keine Statistik geführt.</p>

Reinickendorf	<p>a. Bei regelmäßigen Begehungen der Baustellen durch den Fachbereich Straßen werden Schäden aufgenommen.</p> <p>b. Ein gesondertes Pflaster- bzw. Zustandsprotokoll wird vor Genehmigung der Sondernutzung nicht erstellt. Die Baustellen werden regelmäßig durch Mitarbeiter des Bezirksamtes begangen. Dabei würden vorhandene oder während der Nutzung entstehende Schäden festgestellt. Grundlage für die Bemessung eines potenziellen Schadens sind die zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten.</p> <p>c. Eine diesbezügliche Statistik wird nicht geführt.</p>
Spandau	<p>a. In der Regel der Straßenbaulastträger.</p> <p>b. Eine pauschale Antwort ist wie ausgeführt nicht möglich. Hier ist stets der Einzelfall zu betrachten. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass das öffentliche Straßenland sich zu Beginn der Nutzung im ordnungsgemäßen Zustand, mithin ohne Schäden, befindet. Alle nach Beendigung der Sondernutzung festgestellten Schäden wären dann der Sondernutzung zuzurechnen und vom Sondernutzer zu erstatten. Sofern es der Straßenbaulastträger im Einzelfall für erforderlich hält, fertigt dieser aus eigenem Antrieb vor Beginn der Sondernutzung ein Pflasterprotokoll. Sofern es der Sondernutzer im Einzelfall wünscht, wird durch den Straßenbaulastträger ein Pflasterprotokoll vor Beginn der Sondernutzung gefertigt. Die Kosten des Verwaltungsaufwands für die Erstellung eines Pflasterprotokolls finden ihren Niederschlag in der im Rahmen der Antragsbearbeitung auf der Grundlage des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung festzusetzenden Verwaltungsgebühr.</p> <p>c. Hierüber wird im Verwaltungsbezirk Spandau keine gesonderte Statistik geführt.</p>
Steglitz-Zehlendorf	<p>a. Der/die zuständige Bezirksingenieur(in), ggf. der/die Bauaufseher(in) sind in der Lage, Schäden am Straßenkörper festzustellen und zu dokumentieren. Die Feststellung erfolgt normalerweise nach Beendigung der Sondernutzung</p> <p>b. Üblicherweise gibt es für Sondernutzungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ein Pflasterprotokoll. Die Kosten des Pflasterprotokolls fließen in die Verwaltungsgebühr der Erlaubnis ein.</p> <p>c. Die genaue Anzahl der Fälle kann in der Kürze der Zeit nicht angegeben werden, es dürfte sich geschätzt um mehrere Dutzend Fälle handeln.</p>

Tempelhof-Schöneberg	<p>a. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt eine Abnahme durch den Fachbereich Straßen.</p> <p>b. Vor Benutzung ist der Zustand der Straßenlandfläche mit einem Vertreter des Fachbereiches Straßen festzustellen und zu protokollieren. Erfolgt von Seiten des Sondernutzers kein Antrag zu einer gemeinsamen Besichtigung oder wird das Straßenland bereits genutzt, wird vorausgesetzt, dass sich die Straßenbefestigung vor Inanspruchnahme in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden hat. In der Regel reicht eine Fotodokumentation aus. Die Kosten trägt generell der Sondernutzer.</p> <p>c. Eine Schadensbeseitigung durch Nutzung der Sicherheitsleistung ist im gefragten Zeitraum nicht erforderlich geworden.</p>
Treptow-Köpenick	<p>a. In den Nebenbestimmungen zur Sondernutzung ist geregelt, dass durch den Bauherrn ein sogenanntes Pflasterprotokoll vor dem Aufbau des Gerüsts erstellt werden muss und nach dem Abbau der Baustelleneinrichtungsfläche (Gerüst) ein Abnahmetermin erfolgt. Die jeweils zuständigen Bezirksingenieur/-innen oder Bauaufseher/-innen prüfen den Zustand der Fläche.</p> <p>b. Grundsätzlich werden keine Pflasterprotokolle durch den Straßenbaulastträger erstellt. Der Bauherr hat den Zustand der Fläche u.a. mit Fotos dokumentieren. Ausnahmen stellen größere Bauprojekte dar, hier erstellt der Straßenbaulastträger vor der Nutzung der Flächen zusammen mit dem Bauherrn ein Pflasterprotokoll.</p> <p>c. Die Sicherheitsleistung wird in der Regel vollständig ausgezahlt, da die Bauherren die Schäden in Eigenleistung reparieren. Die Sicherheitsleistung dient hauptsächlich zur Absicherung für den Fall, dass ein Bauherr insolvent geht.</p>

Frage 7:

Wie oft hat es seit 2021 juristische Auseinandersetzungen hinsichtlich der Rückzahlung der Sicherheitsleistungen/Kautionen bei abgeschlossenen Bauprojekten gegeben? Bitte in Jahresscheiben angeben.

Antwort zu 7:

Die Bezirksämter von Berlin haben Folgendes mitgeteilt:

Charlottenburg-Wilmersdorf	Zu juristischen Auseinandersetzungen ist es allenfalls in sehr wenigen Einzelfällen gekommen. Seit 2021 kann von max. 4 Fällen ausgegangen werden.
Lichtenberg	Dem für die Straßenunterhaltung zuständigen Fachbereich im Bezirk

	Lichtenberg von Berlin sind keine juristischen Auseinandersetzungen seit 2021 bekannt, bei denen es um die Rückzahlungen von Sicherheitsleistungen nach der Beendigung von Sondernutzungen ging.
Marzahn-Hellersdorf	Bezogen auf den ursprünglichen Sinn der Anfrage zu Baugerüsten keine (siehe Antwort zu Frage 6c).
Mitte	Juristische Auseinandersetzungen zur Rückzahlung von Sicherheitsleistungen sind nicht bekannt.
Neukölln	Fehlanzeige
Pankow	Im Bezirk Pankow hat es diesbezüglich noch keine juristischen Auseinandersetzungen gegeben, sofern die Sondernutzungsflächen ohne bauliche Mängel an den Straßenbaulastträger zurückgegeben werden konnte.
Reinickendorf	Eine diesbezügliche Statistik wird nicht geführt.
Spandau	Hierüber wird im Verwaltungsbezirk Spandau keine gesonderte Statistik geführt.
Steglitz-Zehlendorf	Seit 2021 ist ein Widerspruchsverfahren geführt worden, bei dem gegen einen Leistungsbescheid inhaltlich vorgegangen wurde.
Tempelhof-Schöneberg	Es sind bisher keine juristischen Auseinandersetzungen nötig gewesen.
Treptow-Köpenick	Nach den vorliegenden Unterlagen gab seit 2021 in Treptow-Köpenick keine juristische Auseinandersetzungen zur Thematik Rückzahlung einer Sicherheitsleistung.

Berlin, den 04.09.2025

In Vertretung
Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt